

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Referat 520.3
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Antrag auf Abnahme der Theorieprüfung

A Angaben des **Bewerbers**

Herr Frau

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

B Angaben der **Ausbildungsleitung**

Hiermit wird die Abnahme der Theorieprüfung gemäß § 132 LuftPersV beantragt für:

PPL(A)	PPL(H)	BPL	SPL	LAPL (A)	(B)	(H)	(S)
--------	--------	-----	-----	-------------	-----	-----	-----

zum nächstmöglichen Termin

zu einem anderen Termin: _____

BZF I (englisch)	BZF II (deutsch)	liegt bereits vor (Nachweis)
------------------	------------------	------------------------------

zum nächstmöglichen Termin

zu einem anderen Termin: _____

Erklärung des Bewerbers

Mir ist bekannt, dass spätestens zur Anmeldung der praktischen Prüfung folgende Unterlagen beim Thüringer Landesverwaltungsamt vorliegen müssen:

- Antrag auf Zuverlässigkeit gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (nur für Motorflug)
- Kopie des Personalausweises
- Kopie des Tauglichkeitszeugnisses
- Erklärung über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren (nicht älter als 24 Monate)
nur bei Minderjährigen: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0) (nicht älter als 24 Monate)
- Auszug aus dem Fahreignungsregister (nicht älter als 24 Monate)
- Kopie Sprechfunkzeugnis (sofern bereits vorhanden)
- Nachweis über praktische Ausbildung

Rechtliche Hinweise zur Theorieprüfung:

Bewertungskriterien:

Die Prüfungsarbeiten müssen innerhalb von 18 Monaten bestanden sein, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu einer Prüfung angetreten ist. Wenn ein Bewerber eine der Prüfungsarbeiten nach 4 Versuchen nicht bestanden hat, oder wenn er nicht alle Arbeiten innerhalb von entweder 6 Sitzungen oder in der genannten Frist bestanden hat, muss er alle Prüfungsarbeiten wiederholen. Ein Prüfungsfach gilt als bestanden, wenn der Bewerber in diesem Fach 75% der möglichen Punktzahl erreicht hat, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, FCL.025. Das Prüfungsergebnis wird nach Ablegung der Prüfung sowohl dem Flugschüler, als auch der ATO schriftlich mitgeteilt.

Gültigkeitszeitraum:

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen der theoretischen Kenntnisse bleibt 24 Monate gültig, gerechnet ab dem Tag der letzten theoretischen Prüfung (VO (EU) Nr. 1178/2011, FCL.025).

Bestätigung durch die Ausbildungseinrichtung

Der Bewerber hat die theoretische Ausbildung abgeschlossen und die Prüfungsreife erreicht (VO (EU) 1178/2011 FCL.025). Seitens der ATO sind keine Tatsachen bekannt, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben (§ 20 LuftPersV).

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürVwKostG die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

Datum

Stempel
Verein / Flugschule

Unterschrift
Ausbildungsleiter

Datum

Unterschrift
Bewerber